

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Sozialplanung und Entwicklung
Stauber, Elisabeth Telefon: 07071-204-1503
Gesch. Z.: 501/

Vorlage 33/2019
Datum 10.01.2019

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: **Zuschüsse an soziale Vereine und tarifliche Vergütung**

Bezug: 248/2018; 811b/2017

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Die Verwaltung beabsichtigt, die Zuschüsse an soziale Vereine jährlich so anzupassen, dass eine tarifnahe Vergütung ermöglicht wird. Die Verwaltung plant zu diesem Zweck eine Abfrage bei den städtisch bezuschussten sozialen Vereinen. Die Ergebnisse dieser Abfrage gehen in die Planung des Haushalts 2020 ein. Diese Abfrage wird verbunden mit der Weiterentwicklung der Förderrichtlinien.

Ziel:

Förderung tarifnaher Vergütung und Sicherung der Arbeit der sozialen Vereine durch angemessene jährliche Anpassung der Zuschüsse. Optimierung der Förderrichtlinien für eine aufgaben- und zielgerichtete Förderung.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Seit 2013 werden die Zuschüsse für einen Teil der sozialen Vereine jährlich angepasst. Hierbei wird ein im Jahr 2012 erfasster Personalkostenanteil jeweils um 2,5 % erhöht. Dabei wird als Basis eine Berechnung der Personalkostenanteile aus dem Jahr 2012 genommen; die Steigerung erfolgt für diejenigen Vereine, die 2012 eine Regelförderung von Personalkostenanteilen erhalten haben. Für die anderen sozialen Vereine gibt es bislang keine pauschalisierte prozentuale Erhöhung der Zuschüsse.

Diese Vergütungspraxis ist für einen Teil der Vereine nicht ausreichend, um eine Anpassung der Löhne an tarifliche Vergütung zu ermöglichen bzw. tarifliche Anpassungen umzusetzen. Dies zeigt sich in Einzelanträgen für Zuschusserhöhungen, die bei der Verwaltung eingehen. Zudem wird bislang nur ein Teil der Vereine von der jährlichen Erhöhung erfasst.

Im Zuge der Haushaltsplanung für 2018 wurde die Verwaltung damit beauftragt, einen Lösungsvorschlag dafür zu entwickeln, wie eine tarifliche Bezahlung bei den sozialen Vereinen gefördert werden kann.

2. Sachstand

Um zu einer umsetzbaren Lösung zu kommen, sind zunächst die Voraussetzungen einer solchen zu klären. Zu unterscheiden ist eine tarifgenaue Vergütung und eine tarifnahe Vergütung.

Für eine tarifgenaue und tariflich verpflichtende Vergütung sind für jede Stelle eine Stellenbeschreibung und eine Stellenbewertung nach den Bestimmungen des TVöD durchzuführen. Dabei sind Verfahrensvorschriften (Bewertungskommission etc.) genau einzuhalten. Gleiches gilt für die Zuteilung der jeweiligen Erfahrungsstufen. In jedem Arbeitsvertrag ist dies festzuhalten.

Für eine tarifgenaue Vergütung wären diese Voraussetzungen bei allen Vereinen zu prüfen bzw. erst zu schaffen. Auch evtl. Besserstellungen gegenüber städtischen Beschäftigten wären zu prüfen. Die jährliche Anpassung der Zuschüsse müsste auf dieser Basis stets neu berechnet, die Weitergabe an die Beschäftigten geprüft werden. Dies würde einen erheblichen Personalaufwand bedeuten, ganz abgesehen von den nicht abzuschätzenden Mehrkosten. Um tarifgenaue Vergütungen zu gewährleisten, müsste die Stadt zudem ggf. für Vereine, deren Personalkosten von mehreren Zuschussgebern finanziert sind, auch deren Part mit übernehmen.

Eine tarifnahe Vergütung bedeutet, dass die Beschäftigten in Anlehnung an TVöD (oder ggf. kirchliche Tarife) vergütet werden. Tarifsteigerungen werden vom Arbeitgeber an die Beschäftigten weitergegeben. Auch für eine tarifnahe Vergütung ist eine Einschätzung und angemessene Bewertung/Eingruppierung der jeweiligen Stelle erforderlich. Die Verantwortung bleibt bei den jeweiligen Vereinen. Die Revision prüft entsprechend ihrem Prüfungsplan. Das heißt, alle Vereine werden in Abständen im Wechsel geprüft. Darüber hinaus unterstützt und berät die Revision bei Bedarf die Fachbereiche bei der Prüfung der Verwendungsnachweise.

Für die Förderung tarifnaher Vergütung können die städtischen Zuschusserhöhungen überschlägig berechnet und angepasst werden. Es gibt keine Vollkostenabdeckung, aber eine jährliche angemessene Anpassung.

3. Vorgehen der Verwaltung

Um eine gute und praktikable Lösung zu finden, wurde die Vorgehensweise innerhalb der Verwaltung (Fachbereich Soziales, Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport, Stabsstelle Gleichstellung und Integration) sowie mit Revision und Kämmerei abgestimmt. Folgender Lösungsvorschlag wurde entwickelt:

Die Verwaltung beabsichtigt, eine tarifnahe Vergütung der sozialen Vereine durch jährliche Anpassung der Zuschüsse zu fördern. Da viele Vereine mischfinanziert sind und auch die Finanzierung der Personalstellen zum Teil durch mehrere Zuschussgeber sowie Eigenmittel der Vereine erfolgt, plant die Verwaltung, den jeweils städtischen Förderanteil an den Personalkosten angemessen zu erhöhen. Als angemessene Erhöhung soll die jeweils im Bereich der städtischen Personalkosten vorgesehene Steigerung übernommen werden.

Sinnvoll ist es, auch den städtischen Förderanteil an den Sachkosten der sozialen Vereine pauschalisiert prozentual zu erhöhen, so wie dies auch bei den städtischen Sachkosten gehandhabt wird (aktuell mit einem Prozent jährlich). Dies ermöglicht eine Gleichbehandlung der sozialen Vereine, denn viele kleinere und überwiegend ehrenamtlich getragene Vereine haben vor allem Sachkosten. Es ist auch erforderlich, damit nicht steigende Sachkosten durch Einsparungen bei Honoraren oder Personalkosten ausgeglichen werden. Diese jährliche Steigerung soll für alle regelmäßig von der Stadt geförderten Vereine umgesetzt werden.

Viele Vereine haben einen erheblichen Anteil an Honorarkräften. Es erscheint sinnvoll, die Honorarkosten zunächst wie die Sachkosten zu behandeln und ein Antragsverfahren für angemessene Honorarerhöhungen zu entwickeln.

Um in dieser Weise vorgehen zu können, sollen im ersten Quartal 2019 alle städtisch geförderten sozialen Vereine angeschrieben werden. Die Vereine erhalten eine Abfrage zu den Personalkosten, den Honoraren und den Sachkosten in 2017 und 2018. Auf diese Weise kann der jeweils städtische Förderanteil an den drei Kostenarten auf aktueller Basis ermittelt werden.

Abgefragt wird auch, ob der Verein bereits nach Tarif bzw. tarifnah bezahlt und entsprechende Zuschusserhöhungen an die Beschäftigten weitergibt. Durch diese Abfrage erhält die Verwaltung genaue und aktuelle Informationen. Die Kosten einer systematischen Förderung tarifnaher Vergütung bei den sozialen Vereinen können so ermittelt werden.

Eine grobe Überschlagsrechnung, basierend auf den der Verwaltung vorliegenden Daten (Verwendungsnachweise 2017), ergibt geschätzte Mehrkosten für den Haushalt 2020 in Höhe von maximal 10.000 € für alle sozialen Vereine gegenüber der Beibehaltung der bisherigen Förderpraxis. Diese Schätzung ist mit Vorsicht zu betrachten, da erst die geplante Abfrage Genaueres ermitteln kann.

Vereine die (noch) nicht nach Tarif bzw. nicht tarifnah bezahlen, werden abgefragt, ob sie dies anstreben. In diesem Fall kann der Verein eine Hochrechnung der Kosten einer solchen

Umstellung mitschicken und im Zuge der jährlichen Haushaltsberatungen eine solche Umstellung beantragen. Die Verwaltung wird dem Gemeinderat die Ergebnisse dieser Abfrage vorlegen. Über eine Umstellung kann erst nach Antragstellung entschieden werden; hier muss jeder Verein einzeln betrachtet werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei Mischfinanzierungen (z.B. Landesmittel, Kreiszuschuss) eine Umstellung nur möglich ist, wenn die Gesamtfinanzierung dies zulässt. Hier sind unter Umständen auch andere Zuschussgeber gefragt.

Die Verwaltung wird die Ergebnisse dieser Abfrage rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen in den Gemeinderat einbringen, so dass die entsprechenden Mittel in den Haushalt 2020 eingestellt werden können.

Die Verwaltung beabsichtigt, künftig alle drei bis vier Jahre eine solche Abfrage durchzuführen. Auf diese Weise kann mit vertretbarem Verwaltungsaufwand eine adäquate Förderung den Entwicklungen angepasst werden.

Auch weiterhin haben die Vereine die Möglichkeit, bei gravierenden Veränderungen der Personalkosten einen Antrag auf Zuschusserhöhung zu stellen. Dies dürfte nach der Neuberechnung der Personalkostenanteile jedoch eher selten der Fall sein; die jährliche Zuschussanpassung sollte in der Regel genügen. Die Verwaltung wird diesbezügliche Anträge eingehend prüfen und dem Gemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Umgekehrt sind Zuschüsse auch nach unten anzupassen, wenn die Voraussetzungen sich ändern, weil z.B. jüngeres Personal eingestellt wird und/ oder sich die finanzielle Gesamtsituation des Vereins erheblich verändert. Die Vereine sind gehalten, dies mitzuteilen, über den Jahresbericht und Verwendungsnachweis oder bei gravierenden Veränderungen auch unterjährig.

Diese Abfrage bildet zugleich den Auftakt für eine Beteiligung der sozialen Vereine an der Weiterentwicklung der Förderrichtlinien. Die Anliegen und Vorschläge der Vereine hierzu sollen erfragt und aufgegriffen werden. Insgesamt geht es um eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren und Formulare. Wie in der Sozialkonzeption empfohlen, sollen die Zielvereinbarungen mit den Vereinen noch mehr genutzt werden, um anzustrebende Entwicklungen und Arbeitsschwerpunkte voranzubringen. Hierbei geht es auch um eine Evaluation der Angebote und Wirkungen. Einbezogen werden in diese Überarbeitung auch die Förderrichtlinien aus den Bereichen Kultur und Umwelt. So weit als möglich, sollen die Bestimmungen und Verfahren angeglichen werden; dies hat jedoch aufgrund der Unterschiedlichkeit der Voraussetzungen seine Grenzen.

4. Lösungsvarianten

- 4.1. Das Ziel einer tarifnahen Vergütung der sozialen Vereine soll nicht angestrebt werden. Es erfolgt keine Abfrage bei den sozialen Vereinen. Es bleibt bei der bisherigen Praxis.
- 4.2. Angestrebt werden soll eine tarifgenaue Vergütung. In diesem Fall müsste eine Stelle geschaffen werden, die den erforderlichen Prozess abwickelt.
- 4.3. Eine Anpassung der Sachkosten soll nicht erfolgen. Eine Benachteiligung kleinerer Vereine, die vorwiegend ehrenamtlich und auf Honorarbasis arbeiten, wird entsprechend in Kauf

genommen. Eine stagnierende Sachkostenförderung erschwert zudem die Umsetzung tarifnaher Vergütung, da Mehrkosten ausgeglichen werden müssen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können erst nach Durchführung der Abfrage bei den Vereinen erhoben werden. Für den Haushalt 2019 ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.